

Kennzeichnungspflicht verpackter vs. unverpackter Lebensmittel

Für die Beurteilung wie umfangreich die verpflichtende Kennzeichnung eines Lebensmittels ist, sind prinzipiell drei verschiedene Varianten zu unterscheiden:

- vorverpackte Produkte;
- unverpackte Produkte und Produkte, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt werden;
- verkaufsvorbereitend verpackte Produkte

Kennzeichnung von vorverpackten Produkten

Als „vorverpackt“ gilt ein Produkt, wenn seine Verpackung es auf solche Weise umschließt, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

In diesem Fall ist die [EU- Lebensmittelinformationsverordnung](#) (insbesondere Art. 9 und 10) zu beachten, einen Überblick bietet unser Merkblatt [Lebensmittelkennzeichnung nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung](#).

Für diverse Lebensmittel gelten zusätzliche Sondervorschriften, mehr Informationen dazu findet man [hier](#).

Kennzeichnung von unverpackten Produkten und Produkten, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt werden

Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung (inkl. Gastronomie) nicht vorverpackt zum Verkauf angeboten (d.h. offen) oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt (z.B. Bedientheken) sind die verpflichtend anzugebenden Kennzeichnungselemente (Art. 9 und 10 LMIV) nicht nötig - mit Ausnahme der Allergen Kennzeichnung! Mehr Informationen dazu findet man [hier](#).

Kennzeichnung von verkaufsvorbereitend verpackten Produkten

Als „verkaufsvorbereitend verpackte Waren“ gelten alle jene, die zur unmittelbaren Abgabe binnen 2 Tagen verpackt werden. Dies bedeutet: Diese Waren müssen entweder an dem Tag, an dem sie verpackt worden sind oder am darauffolgenden verkauft werden.

Prinzipiell sind Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, den nicht vorverpackten gleichgestellt (Allergenkennzeichnung!). Wenn sie aber in Selbstbedienung abgegeben werden kommt § 6 der [Allergeninformationsverordnung](#) zur Anwendung:

§ 6. Für im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel, die in Selbstbedienung abgegeben werden, sind die Angaben gemäß den Art. 9 Abs. 1 lit. a bis h und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtend.

Das sind

- die Bezeichnung des Lebensmittels
- das Verzeichnis der Zutaten
- die allergenen Stoffe des Anhangs II der LMIV
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- die Nettofüllmenge
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum
- ggf. eine Aufbewahrungs- oder Verwendungsanweisung
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8
- die in Anhang III der LMIV für bestimmte Lebensmittel zusätzlich vorgesehenen Angaben

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://wko.at/lebensmittelhandel>

Stand: April 2019

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

